

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 10. März 2021

Taktanden Nr.: 17

KP2021-410

Reglement Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich

1.7.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Im Pfarrwahlverfahren der Kirchgemeinde Zürich werden die inhaltliche Ausgestaltung neuer Pfarrstellen und die zugehörigen Personalentscheidungen zum grossen Teil in die Pfarrwahlkommissionen der Kirchenkreise delegiert. Die Kirchenpflege ist für die formellen Aspekte zuständig und garantiert Einheitlichkeit und Korrektheit der Verfahren.

Mit diesem Vorgehen unterstreicht die Kirchenpflege die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips, indem sie bewusst auf eine Entscheidungsmehrheit in den Pfarrwahlkommissionen verzichtet und die Gestaltungskraft weitgehend den Kirchenkreisen überlässt. Die aus der Mitsprache der Kirchenkreise resultierende Diversität trägt entscheidend dazu bei, dass sich in Zürich ein vielfältiges kirchliches Biotop entwickeln kann und die Sicht der lokalen Kirchgemeindemitglieder wesentlich in den Entscheidungsprozess einfließt.

Das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich» bündelt die Erkenntnisse aus allen bisherigen Pfarrwahlverfahren seit der Fusion der vorherigen 32 Zürcher Kirchgemeinden. Es definiert für alle beteiligten Akteure den Handlungsspielraum, um den Pfarrwahl-Prozess unter den Bedingungen einer Grossgemeinde demokratisch und mit grösstmöglicher Beteiligung der Gemeindebasis in den Kirchenkreisen, sowie gleichzeitig einheitlich und transparent zu gestalten.

In allen Kirchgemeinden lösen Pfarrwahlen ein grosses Echo aus. Dabei liessen sich in der Vergangenheit immer wieder auch Leute zum Mitmachen bewegen, die nicht zur sonntäglichen Stammgemeinde gehörten und damit die Qualität der Diskussion erweiterten. Das in den früheren Kirchgemeinden bereits bewährte, breit abgestützte Verfahren mit einer breiten Vertretung lokaler Gemeindeglieder stärkte den Zusammenhalt der Gemeinde und sollte darum auch für die Grosskirchengemeinde massgebend sein.

Um diese guten Erfahrungen in die Grossgemeinde zu übertragen und um ein Pfarrwahlverfahren zu entwickeln, das die Mitsprache der von der Wahl betroffenen Gemeindeteile weiterhin möglich macht, wurde von der Projektsteuerung im Fusionsprojekt eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Leo Suter eingesetzt. Er war als Vorsitzender des Pfarrkonvents und Pfarrer im Kirchenkreis sieben

acht bis am 28. Februar 2020 tätig und hat anschliessend die Entwicklung des Reglements bis zum Abschluss der Arbeiten begleitet.

In der Startphase der Arbeitsgruppe lag die Herausforderung im Umstand, dass einerseits keinerlei Erfahrungen mit Pfarrwahlen in einer Grossgemeinde vorlagen und andererseits die Geschäftsstelle des Stadtverbands bis zur Fusion an den Pfarrwahlverfahren nicht beteiligt war. Deshalb konnte auf dieser Ebene weder Erfahrung noch Wissen aktiviert werden.

Neben Leo Suter leisteten Geschäftsleiter Martin Peier, Vizedekan Res Peter und Robert Sempach, Pfarrwahlkommissionspräsident der Kirchgemeinde Witikon, den Initialaufwand für das Reglement. Ab dem 1. Januar 2019 führte Leo Suter in Zusammenarbeit mit der Ressortverantwortlichen Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME Barbara Becker die Reglementsvorbereitung weiter. Nach der Pensionierung von Leo Suter und seinem Rücktritt von dem Pfarrkonventsvorsitz ergänzte Pfarrer Matthias Reuter als dessen Nachfolger die Ausarbeitung des Reglements.

Die Erarbeitung des Reglements berücksichtigte fortwährend die Erfahrungen der inzwischen zehn Pfarrwahlkommissionen der Kirchgemeinde Zürich. Die Kirchenpflege wurde bei der Retraite im Juli 2020 und mit einer Einfrage am 16. September 2020 in die Vorüberlegungen einbezogen. Ausserdem stand der Rechtsdienst der Landeskirche für alle regulatorischen Rückfragen zur Verfügung.

Die revidierte Kirchenordnung und die revidierte Pfarrverordnung vom 1. Januar 2019 legen fest, dass Pfarrwahlen immer in der ganzen Kirchgemeinde stattfinden müssen und sich nicht auf einen einzigen Kirchenkreis beziehen können. Die Durchführung von Pfarrwahlen in einem einzigen Kirchenkreis hätte eine Anpassung des Kirchengesetzes benötigt, wozu der Kirchenrat nicht bereit war.

Die vorgeschriebene Urnenwahl für alle zur Wahl stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in der ganzen Kirchgemeinde macht die Wahl sehr anonym und abstrakt. Um hier Gegensteuer zu geben, sollte der eigentliche Such- und Entscheidungsprozess möglichst lokal gestaltet werden.

Aus diesem Grund sollten die Mitglieder der Pfarrwahlkommissionen grossmehrheitlich aus dem betroffenen Kirchenkreis stammen und es sollte auch keine «stehende Pfarrwahlkommission» zur Besetzung aller freiwerdenden Pfarrstellen etabliert werden.

Nicht zuletzt stellt das Reglement sicher, dass die Pfarrwahlprozesse in der Kirchgemeinde Zürich einheitlich und im Rahmen der Vorgaben der Landeskirche rechtskonform ablaufen. Mit einem auf dem Reglement basierenden Leitfaden zur weiteren Konkretisierung der Kommissionstätigkeit wird das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME die Lücke hin zur konkreten Anwendung schliessen, sobald die Kirchenpflege das Reglement verabschiedet hat.

II. Rechtsprüfung

Das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich» ist abgestimmt auf die gesetzlichen Vorgaben, die im Anhang auszugsweise zitiert sind. Für die materielle Prüfung wurde das Reglement dem Leiter Rechtsdienst der Zürcher Landeskirche, Dr. Martin Röhl, unterbreitet.

III. Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege begrüsst die Erarbeitung eines Reglements für die Pfarrwahlen und die Ausarbeitung eines ergänzenden Leitfadens. Im Leitfaden soll thematisiert werden, wie die Kirchenpflege bestimmte Vorgaben in den Pfarrwahlprozesse einfließen lassen kann. Denkbar wäre zum Beispiel, vor der Erstellung des Anforderungsprofils für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer die Durchführung einer soziodemografischen Analyse zu fordern, welche empirische Grundlagen für die Ausrichtung der pfarramtlichen Tätigkeit liefern könnte. Zudem wäre es zweckmässig, das Themenfeld der Teilnahme von Gästen an Sitzungen der Pfarrwahlkommissionen im Leitfaden genauer zu regeln.

IV. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich» wird genehmigt und mit Wirkung für alle neu zu bildenden Pfarrwahlkommissionen **auf den 1. Mai 2021** in Kraft gesetzt.
- II. Das Reglement ist amtlich zu publizieren.**
- III. Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME wird beauftragt, einen ergänzenden Leitfaden zu formulieren und der Kirchenpflege zur Kenntnisnahme zu bringen.
- IV. Mitteilung an:
 - Kirchenkreiskommissionen, Präsidien und Betriebsleitungen
 - Pfarrkonvent Vorsitz, Pfarrer Matthias Reuter
 - Gemeindegemeinderat Vorsitz, Monika Hänggi
 - Rechtsdienst der Landeskirche, Dr. Martin Röhl
 - Büro Pfarramtliches, Claudia Trüb
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 16. März 2021